Rat.civ. 599

Ordnung

der

lateinischen Schulen und der Gymnasien

in dem

Rat. civ. (4°). 599.

Königreiche Bayern.

Ger

K.B.C.S.B.V. MÜNCHEN.

K. KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

Preis: ungebunden 10 kr.

München 1830.
Im königlichen Central-Schulbücher-Verlage.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da sich mehrere, zum Theil erhebliche, Stimmen gegen das von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Bestätigung genehmigten [illegible] erhoben haben, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Jenner dieses Jahres eine besondere Kommission zur nochmaligen Prüfung jenes [illegible] nach den hierüber erhobenen Erinnerungen [illegible].

Nachdem diese Kommission den Entwurf eines [illegible] in seinem [illegible] einer neuen, bei jedem Exemplare in [illegible] [illegible] [illegible] „[illegible] der [illegible] [illegible]" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare, Stimmen gegen den von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schul-Plan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar dieses Jahres, eine besondere Commission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Commission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern“ niedergelegt, und Unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Commission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von

Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres $18\frac{30}{31}$ in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde.

München den 13. März 1830.

Ludwig.

(L.S.)

von Schenk.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
F. v. Kobell.

Publikations = Patent.
Die Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien betreffend.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen und, über denselben, Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt und nicht etwa die Gründung einer Real-Schule vorzieht.

§. 4.

Die königlichen Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5.

Eine jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Ober-Lehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwey Abtheilungen getrennt und zwey Lehrern übergeben.

§. 7.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Subrector.

§. 8.

Mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beybehalten werden.

§. 9.

Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium Statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden, Prüfung ab.

§. 3.

[illegible] besteht in der Regel aus vier Klassen.

[illegible] Gymnasium besteht, kann [illegible] die Gemeinde die Mittel [illegible] die Gründung einer Real-Schule vorzieht.

§. 4.

[illegible] Seminarien und Alumnate werden [illegible] nach demselben Plane [illegible]

§. 5.

[illegible] welcher in der obern Klasse [illegible] genannt wird.

§. 6.

[illegible] nicht, werden die Klassen in [illegible]

§. 7.

[illegible] Schule mit dem Titel [illegible]

§. 8.

[illegible] des Innern [illegible]

§. 9.

[illegible]

Titel III.

Von dem Unterricht in der lateinischen Schule.

§. 10.

In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt, benützt werden.

§. 11.

In der zweyten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rektion und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Participialkonstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch sollen beyde Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12.

In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Participialkonstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden.

§. 13.

In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Commentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Versekunst geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14.

Bey diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das letztere aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vokabeln aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15.

Wochentlich müssen zwey schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bey der letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schul-Plätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16.

Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17.

In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, so wie beyde Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt.

§. 18.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Wochentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche, soll es wie nach §. 15. mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beyden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze, (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen), erzielt werde.

§. 20.

Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21.

Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von die-

sem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bey der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden.

§. 22.

Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen, seyn soll.

§. 23.

Ferner sind die Schüler beyder Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beyzuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstaben-Rechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der IIIten allgemeine Geschichte; in der IVten deutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freye Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hin-

weisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26.

Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabey auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27.

Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religions-Unterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beyziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrektor erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrer-Rathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreisregierung zu erstatten.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §en verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen Vorbereitungsschule wöchentlich 22

Stunden, in der zweyten Klasse 24 Stunden, in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags um 2 Uhr.

Zwey Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frey.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Iten Klasse.

12 Stunden Latein.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.

2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

§. 30.

Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21. bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beyhülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31.

Bey Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beyseyn und unter seiner Leitung, Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correktur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichtes als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangs-Bestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. Oktober.

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweyte beginnt den Mondtag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Ausser den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beyden Semestern, 14 Tagen zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 33.

In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die den niederern gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bey denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrer-Rathe zu haltende Prüfung, bey den Schülern der Anstalten das von dem Lehrer-Rathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam befähigten ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern.

§. 35.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §. §. 15. und 18.

Titel IV.

[illegible]

§. 52.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem andern Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36.

Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers, unter freyem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bey diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrer-Rathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bey einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweyer oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden, oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38.

Bey der feyerlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwey bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens, und nur in besondern Fällen zwey, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39.

Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40.

Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41.

Von den Lehrern der zwey unteren Klassen der lateinischen Schule wird als Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwey oberen Klassen, daß sie einen wenigstens zweyjährigen philosophischen Kurs, an einem Lyzeum oder an einer Universität, absolvirt haben.

§. 42.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramts-Kandidaten für die zwey unteren Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von einem Gymnasial-Rektor mit Beyziehung einiger Gymnasial-Professoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige, schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.

2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.

3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und der bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll ist der Kreisregierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 44.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, das heißt, als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwey Jahre, und die Anstellung des Kandidaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45.

Die Lehrer der beyden oberen Klassen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntniß durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beyziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung

zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto.

2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.

3) Deutscher Styl und deutsche Versekunst.

4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Litteraturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43. gehalten.

§. 46.

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreisregierung durch dieselben Prüfungs-Commissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramts der beyden unteren Klassen, als der beyden oberen abgehalten, wobey dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der beyden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreisregierungen mit Anzeige zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Lehrer der beyden oberen Klassen aber durch das Staats-Ministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sitten-Reinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48.

Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Titel VI.

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exklusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen Hause oder bey den Miethherren entweder selbst zu halten, oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bey wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors; die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrer-Rathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet.

§. 50.

Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrektor der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen.

§. 51.

Der Subrektor der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten, die Schulver-

säumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen ꝛc. sorgfältig corrigirt, die Lokationen gewissenhaft entworfen werden ꝛc. ꝛc. Er ist zu wenigstens vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in so ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beywohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bey den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrektor in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Rathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrektor bey seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beyzustehen, und als Vertreter der Schule bey der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bey Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 53.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschul-Inspektion übertragen werden.

Titel VII.

Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasial-Rektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreisregierung.

§. 54.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

§. 55.

Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56.

Der Schulvisitator hat bey seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrektors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreis-Regierung darzulegen.

§. 57.

Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52. ausgesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasial-Rektors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrer-Versammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrektor allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frey, dieselben nöthigenfalls an die Kreis-Regierung und selbst an das Staats-Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58.

Deßgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Die Kreis-Regierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabey aber die Gränzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes Jahres hat sie von dem Subrektor einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60.

Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Kreisregierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825.

B.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62.

Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen über einander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt.

§. 63.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drey oder zwey Klassen anzuordnen.

§. 64.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65.

Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasial-Professoren, angestellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66.

Das Rektorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn.

§. 67.

Bey übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Von dem Unterricht im Gymnasium.

§. 68.

Bey dem Gymnasialunterrichte in der alten klassischen Litteratur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums, in so fern sie diesem Unterrichte anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69.

Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten.

Titel IX.

§. 70.

Auch sollen die Schüler bey der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen; daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden, und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unabläßig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Klasse mehr als zwey lateinische und zwey griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben

A. Ite Klasse

1) im Lateinischen: Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter ciceronianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius.
2) im Griechischen: Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. IIte Klasse

1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius.

4

2) im Griechischen: Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. IIIte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica;

2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klasse

1) im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plautus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln;

2) im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 73.

Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deßwegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beyden oberen Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt und in den beyden unteren Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syntaktischen Cursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74.

In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasial-Klasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweyten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt.

Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Klasse anheim fällt.

Neben den altklassischen Mustern sind hiebey besonders deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Litteratur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drey letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75.

Zur Bildung des deutschen Ausdruckes sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bey dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, und aus deutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und rednerische Ausarbeitungen dienen.

§. 76.

Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen, eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende, Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Litteratur, zur eigenen Le-

sung empfohlen und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bey Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

§. 77.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freyen Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwey oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwey Wochen die Nachmittage frey gegeben werden.

§. 78.

Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beyden unteren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasial-Klasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweyten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beyden oberen Klassen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten, fortzusetzen.

§. 79.

Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Confession, unter verfassungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beyden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22. vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder

Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beyzuwohnen.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweyten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der oberen Klasse aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

§. 81.

Was §. 70. über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasial-Klasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstabenrechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweyten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen

In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klasse werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beyden oberen Klassen soll auch die mathematisch = physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetrgaen werden.

Findet der Lehrer den Schüler=Kursus geeignet, so kann in der zweyten Klasse auch der Binomial = Lehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drey, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, dann auf zwey Vormittage zwey, und auf vier Nachmittage zwey Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen

A) In der ersten Klasse

8 Latein,
6 Griechisch,
2 deutschen Styl,
2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
3 Mathematik.

B) In der zweyten Klasse

8 Latein,
6 Griechisch,
2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
3 Mathematik.

C) In der dritten Klasse

7 Latein,
6 Griechisch,

2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch=physikalischer Geographie.

D) In der vierten Klasse.

6 Latein,
6 Griechisch,
2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
4 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch=physikalischer Geographie.

In die den beyden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83.

Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch=physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwey außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, insoferne nach der Bestimmung des §. 103 der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stunden=Vertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religions=Unterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasial=Professoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdieß ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31. einen für das Gymnasial=Lehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasial=Rektor als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freyen Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige, besucht, und jede Art Unordnung dabey, so wie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen Fortgangs-Bestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32.) eingetheilt.

§. 86.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87.

Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bey dem Gymnasial-Rektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden.

§. 88.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich seyn, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasial-Rektors vollzogen werden.

§. 89.

Wer in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntaktischen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, so wie Kunde der syntaktischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichteren lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der deutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt; wer ferner bey der mündlichen Prüfung aus den für die beyden oberen Klassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Klassikern und Lesebüchern nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maß von Kenntniß nicht beweiset, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Mitglieder der Kommission sind für strenge und unpartheyische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterzeichnen, und an die Kreis-Regierung einzusenden.

§. 90.

In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine Klasse nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 91.

Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasial-Studium erhalten wollen, sind einer Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen, welche von einer Kommission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasial-Professoren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Kommission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasial-Absolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.

§. 92.

Die genannte Absolutorial-Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Bey ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freye, Uebersetzung eines kurzen, deutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bey der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Kommission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bey Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassen-Zeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klasse wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreis-Regierung einzusenden.

§. 93.

Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialklasse, welche an ein Lyceum überzugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bey dem Rektor, am Schlusse des Jahres einer Absolutorial-Prüfung zu unterziehen, für welche ganz die Bestimmungen der beyden vorhergeheuden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drey ersten Gymnasialklassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasial-Unterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beyden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bey dem Rektor zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rektor und sämmtliche Gymnasial-Professoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Klasse zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasial-Anstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, gestattet.

§. 96.

Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sollen hauptsächlich die schrift-

lichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwey aus der Geschichte, ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

§. 97.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bey diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bey der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Bestimmungen des §. 37. zur Anwendung.

§. 98.

Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorial-Prüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabey die Bestimmungen des §. 36. beobachtet werden.

§. 99.

Mit dem Jahreskataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 37. in der lateinischen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100.

Bey der feyerlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39. richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101.

Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40. in der lateinischen Schule, zu halten.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102.

Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

§. 103.

Die theoretische Prüfung soll in den drey Universitäts-Städten durch eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu ernennende besondere Kommission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassenlehrer werden wollen:

A) Latein und Deutsch.

1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beyde (1. und 2.) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.

3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B) Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.

2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C) Hebräisch — doch erst zwey Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D) Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

E) Geschichte und Geographie. Aus den uuter Lit. D und E bezeichneten Fächern, soll nur eine mündliche Prüfuug statt finden.

§. 104.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungs-Kommission den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bey Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweyte Note, und in die zweyte Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist für das Gymnasial-Lehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105.

Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Kommission zu unterzeichnen, und an das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungs-Noten ausfertigen läßt.

§. 106.

Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweyjährige Uebung im Lehrfache zu der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bey einem Gymnasium, als Präfekt in einem Erziehungs-Institute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat.

§. 108.

Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt, von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Kommission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109.

Da es bey dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110.

Jene Stellen sollen von der Kommission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zet-

tel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 111.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112.

Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beym Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

§. 113.

Bey der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klassischer Schriftsteller oder mathematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sey, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Muttersprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht.

§. 114.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Kommission die Classe vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Kommission unterzeichnet und an das Saatsministerium des Innern eingesendet.

§. 115.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht durch allerhöchste

Dekrete und ist, wie bey den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drey Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52. finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117.

Der Gymnasialrektor hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und, nach erfolgter Genehmigung der Kreis-Regierung, in Anwendung zu bringen.

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehr-Methode Einheit zu bringen, sollen in Conferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beyziehen.

§. 119.

Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in den §.§. 54, 55 und 56. enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120.

Der Kreis-Regierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Rektors, in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor am Schlusse jedes Schul-Jahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Titel XIII.

Von den Privat-Lehrern und den Privat-Unterrichts-Anstalten.

§. 121.

Den Privat-Unterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht bloß zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichtes dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramts-Kandidaten.

§. 122.

Die Erlaubniß wird nach §. 45. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 von der Polizey-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreis-Regierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das

Zeugniß des Gymnasial=Rektors an dem Orte, wo der Privat=Unterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gymnasial=Rektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bey einer von dem Rektor angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreis=Regierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Sub=Rektor, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privat=Unterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123.

Die Errichtung von Privat=Unterrichts=Anstalten, die anstatt der lateinischen Schule oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der Kreis=Regierung ab, die nach Vernehmung der Polizey=Behörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasial=Rektorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

München den 13. März 1830.

Verzeichniß der Bücher,

welche

nach der gegenwärtigen Schulordnung für die bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateinische Anthologie.

Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in vier Kursen.

Griechische Grammatik.

Griechische Chrestomathie in zwey Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in zwey Kursen.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.

Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch= und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Confession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Confession, nach Mart. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin dem Großen für Schüler katholischer Confession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Confession.

Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beyden oberen Klassen der lateinischen Schule.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der bayerischen.

Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornehmlich Bayern.

Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Bayern.

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker.

Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).

Livius.
Sallustius.
Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).
Quintilianus (das zehnte Buch).
Justinus.

Lateinische Dichter (außer einer Anthologie.)
Plautus (Aulularia und Captivi).
Virgilius.
Horatius.
Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).

Griechische Prosaiker.

Herodotus.
Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften.)
Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).
Demosthenes (olynthische und philippische Reden).
Plutarch (einige Biographien).
Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).
Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).

Griechische Dichter.
Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).
Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie).
Die Gnomendichter.
Pindarus.
Die drey Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Klassiker.
1te Abtheilung — Prosaisten.
2te Abtheilung — Dichter,
Anleitung zur Bildung des deutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasialklassen berechneten Stufenfolge.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.

Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81. für die bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.

Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Geschichte für Gymnasien.

Lehrbuch der alten Geographie.

Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.

Hebräische Chrestomathie in zwey Cursen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludwig I., Bayern, König, 1786-1868

Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien in dem Königreiche Bayern

München 1830

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.599
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11115008-1